

Was ist die Aufgabe der BEG?

Die BEG soll verschiedene, geeignete Windenergiestandorte verschiedener Grundstückseigentümer mit Windenergieanlagen (und gegebenenfalls später mit Solaranlagen) beplanen, die Anlagen errichten und betreiben. Ihr Ziel ist eine breite Bürgerbeteiligung und ein möglichst großer finanzieller Nutzen für Grundstückseigentümer und Bürger der Region.

Wer kann Mitglied der BEG werden?

Voraussichtlich jeder kann Mitglied der BEG werden. Die Grundstückseigentümer/Anteilseigner haben dabei Vorrang. Die Mindesteinlage beträgt 500 € (1 Anteil). Es ist aber auch für jedes Mitglied möglich, wesentlich höhere Summen einzuzahlen. Hier werden wir/wird die BEG über eine geeignete Begrenzung noch befinden müssen.

Wie sind die Stimmrechte verteilt?

Das Stimmrecht ist unabhängig von der eingezahlten Einlage: „ein Kopf-eine Stimme“. Hier gibt es einen wichtigen Unterschied zu den Genossenschaften nach Gemeinschaftswaldgesetz.

Muss ich als Anteilseigner einer Waldgenossenschaft oder Grundstückseigentümer der BEG beitreten, wenn die Waldgenossenschaft einen Pachtvertrag mit der Genossenschaft abgeschlossen habe?

Nein! Der Beitritt zur Genossenschaft ist vorrangig möglich, aber freiwillig. Der Grundstückseigentümer kann sich also auch auf die Rolle eines Verpächters beschränken. Grundstückseigentümer und Anteilseigner der Waldgenossenschaften haben jedoch ein vorrangiges Recht, sich an der Genossenschaft zu beteiligen.

Kann meine Waldgenossenschaft Mitglied der Bürgerenergiegenossenschaft werden?

Das ist zurzeit fraglich. Eine Klärung findet derzeit auf Anfrage des Teams Gemeinschaftswald im Landwirtschaftsministerium statt. In jedem Fall können jedoch die Anteilseigner einer Waldgenossenschaft Mitglied werden. Sollte das Landwirtschaftsministerium die Beteiligung von Waldgenossenschaften an der BEG ermöglichen, können sich diese zusätzlich beteiligen.

Wie ist der geplante Ablauf in Bezug auf die Gründung der BEG und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit?

Entwicklungs- und Risikokapitalphase

Die BEG soll im Sommer 2023 gegründet werden. Hierzu benötigt man mindestens 50 natürliche Personen, um auch Fördermittel des Bundes erhalten zu können. Diese dann mindestens 50 Genossen zahlen mindestens die Mindesteinlage von je 500 € ein. Sie wählen einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. Nun ist die Genossenschaft gegründet und nach Prüfung durch einen Genossenschaftsprüfverband eingetragene Genossenschaft (e. G.) und damit arbeitsfähig. Diese bewusst klein gehaltene Anfangsgenossenschaft steuert und überwacht nun die Auswahl, Sicherung und Entwicklung geeigneter Standorte. In dieser Phase liegen diverse Unwägbarkeiten, die von mangelnder Standortqualität über Änderung von Rechtslagen und Bürgerakzeptanz bis zu gesellschaftlichen Veränderungen reichen können. Hierzu ist in ganz erheblichem Umfang Risikokapital erforderlich, dass neben den gezeichneten Anteilen der Genossen von Dritten zu beschaffen ist (s.u.). Diese Phase dauert wohl einige Jahre.

Investitionsphase

Wenn nach Abschluss der Planungen und Eingang der ersten Genehmigung die Windenergieanlagen gebaut werden, beginnt die Investitionsphase. Nun erweitert sich die Genossenschaft, indem sie sich für die breite Bürgerbeteiligung öffnet. Auch hier gilt: „Grundstückseigentümer und Anteilseigner der Waldgenossenschaften haben ein vorrangiges Recht, sich an der Genossenschaft zu beteiligen“. Durch die Einlagen der beitretenden Genossinnen und Genossen wird das zur Errichtung der Windenergieanlagen erforderliche Eigenkapital eingesammelt.

Hat eine neu entstehende BEG überhaupt die Kompetenz zur Planung und zum Betrieb größerer Windenergieprojekte?

Die Bürgerenergiegenossenschaft ist zwar eine neue Gesellschaft, greift jedoch auf die umfangreiche Erfahrung der Initiatoren zurück.

Diese sind bisher (März 2023):

- 1) Landwirtschaftsverband und Waldbauernverband
Sie vertreten die Interessen von Land- und Forstwirten sowie der Waldeigentümer.
- 2) BBWind
BBWind ist eine Tochtergesellschaft des Landwirtschaftsverbandes und ein Planungsdienstleister, der bereits über 100 Windenergieanlagen für Landwirte und Waldbesitzer geplant und errichtet hat.
- 3) SVB
Die Siegener Versorgungsbetriebe haben als regionaler Energieversorger eine große Expertise im Zusammenhang mit der Vermarktung von Energie und allen energiewirtschaftlichen Themen. Sie sind auch eigenwirtschaftlich und beratend insbesondere bei der Erschließung von PV-Anlagen aktiv.
- 4) Siegerlandfond und Sparkassen
Sie sind Experten im Bereich der Gründung und Finanzierung von Unternehmen sowie in der Projektfinanzierung. Der Siegerlandfonds kann Unternehmen auch Risikokapital zur Verfügung stellen.
- 5) BSB-Steuerberatungsgesellschaft
BSB ist eine Tochtergesellschaft des Landwirtschaftsverbandes und berät Land- und Forstwirte sowie Waldgenossenschaften in steuerlichen Angelegenheiten. Die steuerliche Beratung auch der Genossenschaft ist möglich.
- 6) Universität Siegen
Die Universität begleitet das Projekt „Siegerländer Modell“ wissenschaftlich, insbesondere unter dem Aspekt „Nachhaltigkeit“.
- 7) RothaarWind
RothaarWind ist ein lokal ansässiger Bürgerwindbetreiber (Bürgerwindpark Hilchenbach) und setzt sich seit Jahren für die Nutzung der Windenergie in Bürgerhand ein.

Wie finanziert die BEG die Planungen der Projekte?

Für die Planung der Windenergieprojekte wird sogenanntes Risikokapital benötigt. Dieses kann über Risikokapitalgeber wie z.B. Gründerfonds (z.B. Siegerlandfonds), lokale Unternehmen und durch Zuschüsse des Bundes bereitgestellt werden. Die Risikokapitalgeber erhalten das eingebrachte Kapital mit einer angemessenen Verzinsung zurück, wenn die Projekte genehmigt und gebaut werden.

Wie finanziert die BEG die Windenergieanlagen?

Die Windenergieanlagen werden mit einem Fremdkapitalanteil (Bankdarlehen) und einem Eigenkapitalanteil finanziert. Das Eigenkapital bringen die Mitglieder der BEG ein.

Welches Risiko gehe ich mit einer Beteiligung an der BEG ein?

Sollte die BEG scheitern, wären die eingezahlten Beiträge verloren. Darüber hinaus gibt es kein persönliches Risiko der Genossinnen und Genossen (keine Nachschusspflicht). Die Haftung ist also auf die Einlage beschränkt.

Welche Chancen und Vorteile bietet die BEG für die Grundstückseigentümer?

- 1) Die Grundstückseigentümer erhalten eine angemessene Pachtzahlung, unabhängig davon, ob sie Mitglied der BEG werden. Zudem nehmen sie an einem „Solidarpachtmodell“ teil. Das bedeutet, dass auch Grundstückseigentümer, deren Flächen nach einer Vorprüfung als realisierbar eingestuft wurden, auch dann eine (reduzierte) Pachtzahlung erhalten, wenn die Planungen im weiteren Verfahren scheitern und es an diesem Standort nicht zum Bau einer Anlage kommt.
- 2) Die Möglichkeit, sich zusätzlich zur Verpachtung an der BEG zu beteiligen, ermöglicht langfristig einen wesentlichen höheren finanziellen Nutzen als wenn der Grundstückseigentümer seine Flächen lediglich verpachtet.
- 3) Der durch die BEG entstehende Allgemeinnutzen erhöht das Ansehen der Grundstückseigentümer vor Ort, da sie sich bewusst für die BEG und gegen auswärtige Projektgesellschaften entschieden haben.

Welche Chancen und Vorteile bietet die BEG für die Region?

Die BEG schafft finanziellen Nutzen für die Region, indem sie die Beteiligung an den heimischen Energieressourcen jedem Bürger und ggf. ortsansässigen Unternehmen zugänglich macht. Die anfallende Gewerbesteuer fließt an die örtlichen Kommunen. Ausschüttungen wären auch in Form eines besonderen Stromtarif für die Genossen denkbar. Ähnlich wie im „Hauberg“ bzw. der Waldgenossenschaft nutzen so Bürger gemeinsam ihre natürlichen Ressourcen auf eine naturverträgliche Weise. Dies schafft Akzeptanz in der breiten Bevölkerung und in der Kommunalpolitik.

Ist die Teilnahme am „Siegerländer Modell“ auf den Kreis Siegen-Wittgenstein beschränkt?

Nein! Auch Grundstückseigentümer von außerhalb des Kreisgebietes können der Bürgerenergiegenossenschaft Ihre Flächen anbieten. Auch die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist sowohl Grundstücksbesitzern als auch Bürgern von außerhalb des Kreisgebietes möglich. Auch hier gilt: „Grundstückseigentümer und Anteilseigner der Waldgenossenschaften haben ein vorrangiges Recht, sich an der Genossenschaft zu beteiligen“.

Der Begriff „Siegerländer Modell“ beruht lediglich auf der Region, in der die Idee zu dieser Bürgerenergiegenossenschaft entstanden ist und deren jahrhundertealte Tradition der gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung als Vorbild für die Bürgerenergiegenossenschaft dient.

Kreuztal, den 22.03.2023